

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des UVPG;

Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW-Moduls mit 250 kW_{el} (628 kW_{FWL}); Änderung des Betriebs (Flexbetrieb); Erhöhung der Gesamtleistung von bisher 628 kW_{FWL} auf 1.256 kW_{FWL} durch die Huber Berg Betriebs GmbH & Co. KG, vertr. durch Herrn Markus Huber, auf den Grundstücken mit den Fl.Nr. 702, 711, 711/2, 712, 718, 730 der Gemarkung Rainertshausen in der Gemeinde Pfeffenhausen;

§ 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;

§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG u. Nr. 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG;

Die Huber Berg Betriebs GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Markus Huber, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG der oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG sowie der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich kein Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Immissionsschutz:

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Für die Untersuchung des Vorhandenseins von möglicherweise beeinträchtigten Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes verwiesen. Sollten derartige Gebiete durch das beantragte Vorhaben betroffen sein können, erfolgt von Seiten des fachlichen Immissionsschutzes eine Bewertung des möglichen Ausmaßes an Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, Lärmbelastigungen, Abfallerzeugung und sonstige Gefahren (z. B. Störfälle).

Es wird daher nur eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes durchgeführt. Für Lärmbelastungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ und für aquatische Ökosysteme von $3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte $< 0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 % bis 76 % auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Eine Aussage über das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde liegt aber nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine relevanten schutzbedürftigen Gebiete im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage ersichtlich sind und die Anlage von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller bestehenden Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind. Eine Mistlagerung im freien soll nicht stattfinden, so dass auch hier keine Ammoniakemissionen auftreten können.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Die hier durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine übersichtliche Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

Naturschutz:

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

2.3.1	Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (1-km Radius um das Vorhaben) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG.
2.3.2	Das Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.
2.3.3	Die Entfernung zu den nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt mehr als 80 km.
2.3.4	Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ liegt mehr als 60 km südlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Kapellenberg“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.
2.3.5	Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Hirschhof Linde in Tabakried“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 Meter zum Vorhabensort.
2.3.6	Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „Grünbestand Huber Birn“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 40 km zum Vorhabensort. Andere Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 BayNatSchG liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die in Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserrecht nach überschlüssiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der geplanten Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 16.12.2019
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

Gangkofer

(43-533-2018-IMMG)